
RECHTSINFO

DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)

Mit Inkrafttreten des VbVG am 1. Jänner 2006 können nun auch **Unternehmen für Straftaten von Entscheidungsträgern und Mitarbeitern** zur Verantwortung gezogen werden.

1. Unter Verbänden im Sinne des Gesetzes versteht man sämtliche juristische Personen wie AG, GmbH, Verband, Verein, Personenhandelsgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, Gemeinden in der Privatwirtschaftsverwaltung, etc.

Soweit Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen in Vollziehung der Gesetze handeln sind sie ebenso wenig wie Verlassenschaften und Kirchen Verbände im Sinne des VbVG.

2. Als Entscheidungsträger sind anzusehen:
 - Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist bzw. wer aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten
 - Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder wer Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt
 - wer sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.
3. Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer für den Verband Arbeitsleistungen aufgrund
 - eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses
 - des Heimarbeitsgesetzes oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses
 - des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes
 - eines Dienst- oder sonst besonderen öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses erbringt.
4. Ein Verband ist für eine Straftat eines Entscheidungsträgers oder eines einfachen Mitarbeiters verantwortlich, wenn diese entweder zu Gunsten des Verbandes oder in Verletzung einer den Verband treffenden Pflicht, begangen wurde **und**

- der Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat bzw.
- der Mitarbeiter die Tat rechtswidrig verwirklicht und die Tatbegehung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (zB indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben).

Ein Rückgriff wegen einer Verbandsstrafe auf Mitarbeiter oder Entscheidungsträger ist **ausgeschlossen**, die Strafe trifft den Verband selbst.